

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Keltern vom 20. Juni 2017

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Keltern ein Amtsblatt heraus. Unter der Bezeichnung „Gemeindenachrichten Keltern“ erscheint die Ausgabe in der Regel wöchentlich freitags, an Feiertagen am vorangehenden Werktag.

Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient zur Unterrichtung der Bevölkerung. Es ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen freizuhalten. Eine über den örtlichen Bezug hinausgehende Berichterstattung bleibt der Tagespresse vorbehalten. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn die Berichterstattung sich auf ein lokales Ereignis bezieht, oder wenn Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner unmittelbar betroffen werden.

Herausgeber ist die Gemeinde Keltern. Die BAUR-Typoform GmbH, Keltern-Dietlingen, ist zuständig für Druck und Verlag. Ein gültiger Verlagsvertrag, in welchem die aufgeführten Punkte im Wesentlichen aufgeführt sind, liegt vor.

Verantwortlich für den

- amtlichen Teil ist die Gemeinde Keltern, vertreten durch den Bürgermeister,
- nichtamtlichen und Anzeigenteil ist die BAUR-Typoform GmbH.

Die Gesamtzuständigkeit des Herausgebers wird davon nicht berührt. Der Herausgeber ist insbesondere berechtigt, die unter den §§ 3 und 4 genannten Teile des Amtsblattes vor dem Druck einzusehen und gegebenenfalls über das Abdrucken einzelner Artikel oder Anzeigen zu entscheiden.

Die BAUR-Typoform GmbH übernimmt auf eigene Rechnung die Herstellung und den Vertrieb dieses Amtsblattes und garantiert eine Zustellung an die Abonnenten. Werbung, Druck, Anzeigenteil, Zustellung bzw. Vertrieb ist Sache des Verlags, die Gemeinde übernimmt keinerlei Auflage-, Absatz- oder andere Garantien.

Der Gemeinde stehen wöchentlich 100 Freiexemplare zur Verfügung.

Das Amtsblatt untergliedert sich nach:

- Amtlicher Teil (§ 2)
- Nichtamtlicher Teil (§ 3)
- Anzeigenteil (§ 4).

§ 2 Amtlicher Teil

In den amtlichen Teil der Gemeindenachrichten werden aufgenommen:

Amtliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Nachrichten der Gemeinde Keltern sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen werden nach diesen Redaktionsstatuten in den Gemeindenachrichten Keltern veröffentlicht.

Bei Änderung der Redaktionsstatuten und einer daraus resultierenden anderen Form der öffentlichen Bekanntmachung besteht für die Gemeinde keine Verpflichtung zur Übernahme irgendwelcher Abstandssummen oder anderer Ersatzleistungen. Die zusätzliche Bekanntmachung auf andere Weise, insbesondere in der Tagespresse oder im Internet, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.

§ 3 Nichtamtlicher Teil

In den nichtamtlichen Teil der Gemeindenachrichten werden aufgenommen:

1. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte sowie sonstige kurze Nachrichten der Schulen, Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Kindergärten und örtlichen Vereine, Organisationen und Institutionen sowie Ortsvereine der politischen Parteien und Wählervereinigungen

Der Umfang der Berichte ist in der Regel auf 2.400 Zeichen je Ausgabe sowie zwei Bilder beschränkt. Bei Vereinen mit mehreren Abteilungen gilt für die jeweilige Abteilung das Zeilenkontingent von 1.200 Zeichen und einem Bild.

2. Berichte und Mitteilungen von Nachbarvereinen, Organisationen und Institutionen werden nur aufgenommen, wenn für die Kelterner Bürgerinnen und Bürger ein Bedürfnis erkenntlich ist.
3. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder sonstigen Meinungsäußerungen erfolgt nicht.
4. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Solche Veröffentlichungen erfolgen unter der Rubrik „Parteien / Wählervereinigungen“. Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils 2.400 Zeichen und zwei Bilder zur Verfügung.

Zur Wahrung der Neutralität des Amtsblattes und zur Chancengleichheit bei Wahlen dürfen solche Beiträge in einem Zeitraum von drei Monaten (Karenzzeit) vor Wahlen, Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren nicht veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung von Veranstaltungshinweisen in der Karenzzeit ist möglich.

Bei Kommunalwahlen ist die kurze Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten mittels einer Sonderbeilage der Gemeindenachrichten Keltern in einer Ausgabe für alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber möglich. Der Veröffentlichungstermin wird von der Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Bewerberinnen und Bewerbern festgelegt (spätestens 3 Wochen vor der Wahl).

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Parteien / Wählervereinigungen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu europa-, bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Nicht zulässig sind in dieser

Rubrik Wahlaufrufe und Wahlwerbung. Für die Zusammenarbeit mit der Gemeinde ist als legitimierter Vertreter der Mitgliedervereinigung der Fraktionsvorsitzende anzusehen. Deshalb gilt als Beitrag einer Fraktion grundsätzlich der Text, welcher vom Fraktionsvorsitzenden bzw. einem von ihm ausdrücklich benannten Vertreter übermittelt wird. Beiträge anderer Fraktionsmitglieder werden nicht berücksichtigt bzw. nur dann, wenn sie vom Fraktionsvorsitzenden bzw. dem benannten Vertreter als Beitrag der Fraktion insgesamt autorisiert sind.

5. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (mit Ausnahme der Beiträge nach § 3 Abs. 4) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

§ 4 Anzeigenteil

1. Im Anzeigenteil werden aufgenommen:

Werbeanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen sowie Wahlanzeigen und Hinweise für Wahlveranstaltungen.

2. Der Verlag entscheidet über Annahme und Ablehnung von Anzeigen. Bei Ablehnung von Anzeigen sind sowohl der Herausgeber als auch der Inserent unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Für die Anzeigen gelten die Preise des Verlags.
4. Wahlwerbungen sind nur als Inserat zulässig. Die Kosten hierfür trägt die veröffentlichende politische Organisation oder Kandidat/-in selbst.

§ 5 Allgemeine Richtlinien

1. Sämtliche nichtamtliche Veröffentlichungen und Anzeigen müssen von den Verfassern verantwortlich gekennzeichnet sein. Anonyme Schriftsätze werden nicht veröffentlicht. Veröffentlichungen im amtlichen Teil sind beim Bürgermeisteramt einzureichen bzw. für den nichtamtlichen Teil gemäß den Richtlinien über Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Keltern, „Gemeindenachrichten Keltern“, mittels dem Online-Redaktionssystem einzustellen. Anzeigenaufträge sind unter Beachtung des § 4 beim Verlag einzureichen. Ausnahmen hiervon sind nach Absprache möglich.
2. Die Titelseite soll vorrangig mit einem Bild und Veranstaltungshinweisen belegt werden. Veranstaltungen oder Projekte der Gemeinde oder in Kooperation mit der Gemeinde haben Vorrang.
3. Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Amtsblatt sind polemische und tendenziöse Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts und solche Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften und die guten Sitten verstoßen sowie die Ehre einzelner Personen angreifen. Politische Äußerungen müssen sich auf die Eigendarstellung beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten.

4. Über die Aufnahme sonstiger Mitteilungen von allgemeinem Interesse entscheidet das Bürgermeisteramt. Nicht aufgenommen werden im amtlichen und nichtamtlichen Teil gewerbliche und private Anzeigen sowie Wahlwerbung jeglicher Art; ausgenommen Kandidatenvorstellungen bei Kommunalwahlen im nichtamtlichen Teil.
5. Nicht veröffentlicht werden Meinungsäußerungen, Tatsachenbehauptungen oder Stellungnahmen (Leserbriefe), die einen Rechtsanspruch auf Gegendarstellung begründen würden; vor allem, da es kaum möglich ist, eine Ausgewogenheit zwischen Authentizität, Umfang und Inhalt des Mitteilungsblattes zu wahren. Dasselbe gilt für den Anzeigenteil.
6. Das Bürgermeisteramt bzw. der Verlag entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Veröffentlichung von Einsendungen bzw. Anzeigen, insbesondere unter Berücksichtigung des Charakters des Amtsblatts und des für die Veröffentlichungen zur Verfügung stehenden Raumes. Ein Anspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Amtsblattes besteht nicht.
7. Projekte (auch von privaten Unternehmen), die von der Gemeinde gefördert werden und im öffentlichen Interesse stehen, können auch unentgeltlich im amtlichen Teil oder auf der Titelseite veröffentlicht werden.
8. Erscheinungstag ist freitags. Der Redaktionsschluss ist dienstags um 10.00 Uhr. Später eingehende Berichte und Mitteilungen können in der laufenden Woche nicht mehr berücksichtigt werden. Ein geänderter Redaktionsschluss wird rechtzeitig im Amtsblatt bekanntgegeben.
9. Die zeitliche Grenze für Vorankündigungen beträgt maximal zwei Ausgaben vor der Veranstaltung. Erfordert die Art der Veranstaltung (wegen Kartenvorverkauf, Anmeldefristen o.ä.) eine frühere Ankündigung ist dies ausnahmsweise möglich.
10. Eine Gewährleistung oder Haftung der Gemeinde insbesondere für Nichtabdruck oder die Platzierung der Artikel, deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie für Folgen, die aus der versehentlichen Unterlassung der Veröffentlichung entstehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6

Politische Parteien, Wählervereinigungen und im Gemeinderat vertretene Fraktionen

Veröffentlichungsberechtigt im nichtamtlichen Teil sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände) sowie im Gemeinderat vertretene Fraktionen. Der Ortsverband muss einen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen. § 3 Abs. 4 sowie § 8 bleiben unberührt.

§ 7

Wahlwerbung

Die kostenpflichtige Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung für Kommunalwahlen oder Bür-

germeisterwahlen), ist zulässig. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

§ 8 Bürgerentscheide

Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 Abs. 4 veröffentlicht werden. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

§ 9 Gestaltung

1. Das Amtsblatt wird im Format DIN A4 geheftet hergestellt.
2. Einband und Anzeigenteil (auf Wunsch der Inserenten) sind im Vier-Farbtou.
3. Berichte, Hinweise und Mitteilungen im amtlichen und nichtamtlichen Teil sollen in kurzer, prägnanter Form über das Wesentliche informieren und sollen grundsätzlich nur einmalig veröffentlicht werden. Für Berichte, Hinweise und Mitteilungen im nichtamtlichen Teil ist der Umfang in der Regel auf 2 400 Zeichen je Ausgabe sowie zwei Bilder beschränkt. Bei Vereinen mit mehreren Abteilungen gilt für die jeweilige Abteilung das Zeilenkontingent von 1 200 Zeichen und einem Bild. Gemäß den Richtlinien über Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Keltern, „Gemeindenachrichten Keltern“, können Berichte mittels dem Online-Redaktionssystem eingestellt werden.

Der Herausgeber ist berechtigt, Veröffentlichungen, die den Maßgaben nicht entsprechen, dem Verfasser oder Verantwortlichen zurückzugeben.

4. Die Manuskripte sind maschinengeschrieben, im MS-Word-Dokumentenformat zu fertigen. Die Texte werden in der entsprechenden Rubrik veröffentlicht. Im Zweifels-

fall entscheidet der Herausgeber über die Zuordnung von Texten in die jeweiligen Rubriken. Das Gleiche gilt für Bilder, die im jpg-Format eingereicht werden sollen.

5. Sämtliche Veröffentlichungen, Berichte, Mitteilungen etc. der Gemeinde (mit allen Dienststellen), der Kindergärten, der Schulen, Vereine, Kirchen, kirchlichen Organisationen, Parteien und ortsansässigen Wählervereinigungen bzw. im Gemeinderat vertretener Gruppierungen etc. sowie anderer Behörden und öffentlichen Stellen (z.B. Landratsamt) erfolgen kostenlos, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen; dasselbe gilt für Bildveröffentlichungen.
6. Anzeigen der Gemeinde (z.B. Stellenausschreibungen) sind kostenlos aufzunehmen.

7. Sollten veröffentlichende Stellen (Vereine, Kirchen etc.) ihrem Bekanntmachungstext ein Logo voranstellen wollen, wird dieses kostenlos mit aufgenommen.

§ 10

Veröffentlichung des Mitteilungsblattes auf der Homepage der Gemeinde Keltern

Der Verlag stellt der Gemeinde eine Woche nach der Herausgabe der Printversion eine pdf-Datei des amtlichen Teils für die Veröffentlichung auf ihrer Homepage zur Verfügung.

§ 11

Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut tritt mit Wirkung vom 21. Juni 2017 in Kraft.

Keltern, 20. Juni 2017

gez.

Steffen Bochinger

Bürgermeister